

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung  
im Korbmacher-Handwerk.**

**Vom 19. August 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (GBl. S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 95 für grüne Korbwaren fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne .....	—	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis .....	% =	<u>          </u>
3. Fertigungspreis .....		<u>          </u>
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis) .....		
2. Werkstoffkostenzuschlag .....	% =	<u>          </u>
3. Werkstoffpreis .....		<u>          </u>
	Summe A und B .....	<u>          </u>
C. Umsatzsteuer: .....		<u>          </u>
	Endpreis .....	<u>          </u>

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

**Fertigungslöhne**

- Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.  
Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
- Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Korbmacher-Handwerk eingesetzt werden
- Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.
- Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden  
im 1. Lehrjahr . . . 50%     1. des jeweils tariflich  
im 2. Lehrjahr . . . 66% } zulässigen' Gesellen-  
im 3. Lehrjahr . . . 75%     >     lohnes.

- Auf den Fertigungslohn kann für Zurichte- und Hilfsarbeiten ein Zuschlag von 25% aufgeschlagen werden.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

**Fertigungsgemeinkostenzuschlag**

- Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

57% in der Leistungsklasse I,  
54% in der Leistungsklasse II,  
52% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,  
12% in der Leistungsklasse II,  
10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

- Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostenätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

67% in der Leistungsklasse I,  
64% in der Leistungsklasse II,  
62% in der Leistungsklasse III.

In diesen Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,  
12% in der Leistungsklasse II,  
10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein.

- Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

**Werkstoffkosten**

- UnterWerkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
- Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.